

OHNE BEGLEITSCHREIBEN

11/SN-76/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

11/SN-76/ME
1 von 1



ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND
HOLLANDSTRASSE 2, 1020 WIEN · TEL. 26 36-0



DATUM Wien, 30.12.1987

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

- mit freundlichen Empfehlungen überreicht
- mit der Bitte um Kenntnisnahme
- mit der Bitte um Veranlassung
- zu unserer Entlastung rückgestellt
-
-

GESETZENTWURF
Z: 76 - GE 9 ST
Datum: - 7. JAN. 1988
Verteilt: 7. JAN. 1988

St. Stolz

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND

**ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND**

HOLLANDSTRASSE 2, 1020 WIEN · TEL. 26 36-0 · TELEX 11-6769



An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Ihrer Zeichen

Tag

12.500/05-I 2/87

Dr.Kr/Ha/5441

30.12.1987

Betreff

Entwurf eines Futtermittelgesetzes;
Stellungnahme

Der Österreichische Raiffeisenverband dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines neuen Futtermittelgesetzes und erlaubt sich, hiezu folgende Stellungnahme zu übermitteln:

A) Allgemeines

Das Vorhaben des Gesetzgebers, das österreichische Futtermittelrecht auf eine neue, den geänderten Bedürfnissen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier entsprechende Basis zu stellen, wird sehr begrüßt. Mit grundsätzlicher Zustimmung haben wir auch die Intention des Gesetzgebers, bewährte Regelungen des Lebensmittelrechtes auch im Futtermittelrecht zu verankern sowie einer vorsorglichen Harmonisierung mit futterrechtlichen Bestimmungen des EG-Raumes Rechnung zu tragen, zur Kenntnis genommen.

- 2 -

Eine möglichst rasche Verbesserung des geltenden Futtermittelrechtes erscheint dringend geboten. Umso mehr wird bedauert, daß der vorliegende Gesetzes-Entwurf dem Ziel, ein modernes und zukunftsweisendes Futtermittelgesetz zu schaffen, insoferne nicht gerecht wird, als einzelne Bestimmungen nicht schlüssig sind, teilweise Definitionen fehlen, Regelungen des Lebensmittelgesetzes unvollständig und daher nicht exekutierbar übernommen wurden, hingegen die eine oder andere Anpassung an EG-Recht übertrieben erscheint.

Aus den genannten Gründen bedarf es daher zweifellos noch einer eingehenden Diskussion des Entwurfes mit den betroffenen Kreisen. Hiezu kommt, daß der Entwurf auch im Hinblick auf seine Vollziehbarkeit und Rechtssicherheit noch zu überarbeiten ist. Auf Grund der im Detail fachlichen und rechtstechnischen Mängel muß der zur Begutachtung versandte Entwurf abgelehnt werden, doch stehen wir im Interesse einer möglichst raschen Verabschiedung eines neuen Futtermittelgesetzes gerne zur Mitarbeit an einem adaptierten Entwurf zur Verfügung.

Im Hinblick auf die große Bedeutung dieser Materie ersuchen wir das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, unsere Einwände und Verbesserungsvorschläge in einer umfassenden Besprechung näher erläutern und unter allenfalls neuen Aspekten beraten zu können.

- 3 -

B) Zu den einzelnen Bestimmungenad § 1:Z.1:

- Der Begriff "wirtschaftlich" ist ersatzlos zu streichen.

Der Begriff bezieht sich auf Lebensmittel. Diese unterliegen nicht dem Futtermittelrecht und können daher nur durch Verweis auf lebensmittelrechtliche Tatbestände näher bestimmt werden. Im übrigen könnte die Belassung des Begriffes "wirtschaftlich" mangels Definition bzw. Definierbarkeit zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, da jeder Tierhalter auf Grund seiner individuellen Lage stets neu überdenken und entscheiden muß, welchen Futtermiteleinsatz er für seinen Betrieb im Laufe eines Wirtschaftsjahres als "wirtschaftlich" erachtet.

- Der Begriff "umweltgerecht" ist ersatzlos zu streichen, da er sich auf Lebensmittel bezieht (vgl. oben). Abgesehen davon, daß dem Umweltminister im Futtermittelrecht keine Kompetenz eingeräumt ist, sind die Belange des Umweltschutzes, soweit sie durch die Erzeugung von Futtermitteln überhaupt berührt sind, durch das Betriebsanlagenrecht geregelt.
- Der Begriff "Erzielung" ist durch "Erzeugung" zu ersetzen.
- Der Begriff "hochwertig" ist durch einen geeigneten Verweis auf die Bestimmungen des LMG zu ersetzen (vgl. Begriff "wirtschaftlich").

- 4 -

Naturgemäß haben einzelne Verbrauchergruppen und einzelne Verkehrskreise völlig unterschiedliche Vorstellungen von dem, was sie als "hochwertig" betrachten. Somit erscheint auch eine Definition gesetzestechnisch einwandfrei nicht formulierbar.

Wiewohl das Futtermittelrecht nicht vorschreiben kann, daß Lebensmittel "hochwertig" zu sein haben, so hat das Futtermittelrecht jedoch zu gewährleisten, daß vorschriftsmäßig gefütterte Tiere zur Erzeugung von gesetzlich zulässigen Lebensmitteln, d.h. Lebensmitteln, die den Bestimmungen des LMG entsprechen, geeignet sind.

§ 1 Zif.1 sollte daher sinngemäß lauten:

"Die Gewährleistung der Versorgung der tierischen Produktion mit geeigneten Futtermitteln für die Erzeugung von Lebensmitteln, die den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,"

Z. 3.

Eine Definition des Begriffes "Verbraucher" wäre zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten erforderlich, da er nicht der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs.2 LMG und auch nicht der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

ad § 2:

Abs.5:

Zur Sicherstellung, daß die Bestimmungen für Futterzusatzstoffe auch für Heimtiere gelten, sollte der

- 5 -

Begriff "die tierische Erzeugung" sinngemäß ersetzt werden durch eine Formulierung wie "die Ernährung und Produktion von Tieren und die Ernährung von Heimtieren".

Abs.7 und Abs.8:

Zur Sicherstellung, daß auch Lebensmittel wie Milch oder Eier, durch Futtermittel nicht nachteilig beeinflusst werden, wird vorgeschlagen, den Absatz 7 analog LMG etwa folgendermaßen zu formulieren:

Abs.7. "Tiere sind Tiere, die zur Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft gehalten und gefüttert werden."

Als Formulierung für Abs.8 bietet sich der Eindeutigkeit halber an, Heimtiere als Tiere jener Arten zu definieren, die gehalten und gefüttert werden, aber nicht Tiere gemäß Abs.7 sind.

Abs.9:

Die Übernahme des Begriffes "Inverkehrbringen" aus dem Lebensmittelgesetz in das Futtermittelrecht erscheint grundsätzlich sinnvoll, jedoch ist es unbedingt erforderlich, die gesamte Definition des § 1 Abs.2 LMG für Inverkehrbringen zu übernehmen, d.h. daß eine Ergänzung um folgende Formulierung notwendig ist.

"Bei Beurteilung eines Futtermittels ist jedoch auch zu berücksichtigen, ob sich ihre etwaige dem Gesetz nicht entsprechende Beschaffenheit bloß aus der Besonderheit jener Phase des Inverkehrbringens ergibt, aus der sie stammt. Ein Inverkehrbringen liegt nicht vor, wenn sichergestellt ist, daß das Futtermittel in seiner dem Gesetz nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt."

- 6 -

Abs.10:

Abs. 10 kann ersatzlos entfallen, da das Inverkehrbringen von Futtermitteln durch Genossenschaften oder andere Personenvereinigungen ohnehin durch die Definition des Abs.9 den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes unterliegt.

Abs.11:

In einem einzufügenden Abs.11 ist der Begriff "Verbraucher" zu definieren. (Vgl. § 3 Zif.3)

ad § 3:

Zif.1:

Der Begriff "nachweislich" ist nicht definiert. Z.B. eine Formulierung analog § 34 LMG könnte diese Rechtsunsicherheit beseitigen.

Zif.2:

Die Ausnahme von Futtermitteln, die im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs zollfrei eingeführt werden, von den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes ist ersatzlos zu streichen, da es im Falle dieser Ausnahmeregelung z.B. zulässig wäre, zollfrei importierte Futtermittel auch dann zu verfüttern, wenn sie gesundheitsschädlich oder verdorben wären.

ad 2. Teil

Da der 2. Teil FuttermittelG neben dem Verkehr auch Fütterungsbestimmungen enthält, sollte dies auch schon in der Überschrift dieses Teiles zum Ausdruck kommen. Es wird daher vorgeschlagen, in der Überschrift zu ergänzen "Verkehr und Fütterung mit Futtermitteln ..."

- 7 -

ad § 4:

Die verpönten Eigenschaften sind überwiegend dem Lebensmittelrecht entnommen, jedoch in ihrer Systematik nicht voll durchdacht und daher auch nicht schlüssig. Z.T. fehlen Definitionen der verpönten Eigenschaften. Gerade die schwerwiegendsten verpönten Eigenschaften, wie etwa gesundheitsschädliche oder verdorbene Futtermittel, sind dem Fütterungsverbot zu unterwerfen.

§ 4 könnte daher sinngemäß etwa folgendermaßen lauten:"§ 4 Abs.1:

Es ist verboten, Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen in Verkehr zu bringen, die

1. gesundheitsschädlich sind;
2. verdorben sind;
3. den nach § 6 oder § 8 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen;
4. falsch bezeichnet sind;
5. unvollständig gekennzeichnet sind;
6. nachgemacht, verfälscht oder wertgemindert sind, ohne daß dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist.

Abs.2:

Es ist verboten, Futtermittel zu verfüttern, die

1. gesundheitsschädlich sind;
2. verdorben sind;
3. den nach § 6 oder § 8 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, sofern der Verbraucher von dem Verstoß Kenntnis gehabt haben müßte.

Abs.3:

Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen sind

1. gesundheitsschädlich, wenn sie geeignet sind, die tierische Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen; oder wenn die von Tieren gewonnenen Lebensmitteln geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen;
2. verdorben, wenn ...
3. falsch bezeichnet, wenn ...
4. unvollständig gekennzeichnet, wenn, ...
5. nachgemacht, wenn ...
6. verfälscht, wenn ...
7. wertgemindert, wenn ..."

Abs.4 ist ersatzlos zu streichen. Toleranzen werden vom Gesetzgeber eingeräumt, um unbeeinflussbaren natürlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Eine planmäßige Ausnützung von Toleranzen wäre sinnlos. Ein explizites Verbot, Toleranzen planmäßig auszunützen, unterstellt daher den Erzeugern generelle Unredlichkeit.

ad § 5:

Abs.1 ist ersatzlos zu steichen, da er inhaltlich durch die Definition gemäß § 4 Abs.3 Zif.3 gedeckt ist.

Abs.2 ist in Abs.1 umzubenennen.

Zwischen Heilung und Behebung von Krankheiten ist kein Unterschied ersichtlich; da gemäß § 12 TierärzteG die Behandlung von Tieren,

- 9 -

das ist jedenfalls auch das Beheben von Krankheiten bei Tieren, eine den Tierärzten vorbehaltene Tätigkeit darstellt, würde ein derartiger Hinweis wohl eine Anstiftung zur Übertretung dieser Bestimmung darstellen. Einer Behebung von Tierkrankheiten hat wegen der Gefahr von Seuchenverschleppungen eine tierärztliche Diagnose voranzugehen.

Es wird daher vorgeschlagen, im zweiten Satz die Worte "oder Behebung" und "oder wenn das Futtermittel, der Futterzusatzstoff oder die Vormischung dem angegebenen Zweck tatsächlich entsprechen" zu streichen.

ad § 6:

Abs.3: erscheint unvollständig.

Zumindest die Begriffe "walzen- oder sprühgetrocknet" wären zu ergänzen.

Abs.4: Da die Angabe von Art und Konzentration des verwendeten Vergällungsmittels von keinerlei Interesse für den Verbraucher ist, sollte der zweite Satz des Absatz 4 entfallen, um unnötigen Aufwand zu vermeiden. Vor Erlass von Verordnungen nach dem Futtermittelgesetz sollte jedenfalls die Futtermittelkommission angehört werden, weiters ist den bei Naturprodukten gegebenen Abweichungen Rechnung zu tragen. Der Zweck der Verordnungsermächtigung ist ebenfalls anzuführen. Es wird daher vorgeschlagen, die Einleitung des § 6 Abs.5 sinngemäß folgendermaßen zu formulieren:

- 10 -

"Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, wenn dies zur Gewährleistung der Versorgung der tierischen Produktion mit geeigneten Futtermitteln oder zum Schutz der tierischen Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch Futtermittel, oder zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung im Verkehr mit Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen geboten ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie sowie unter Berücksichtigung der bei Naturprodukten gegebenen Abweichungen nach Anhören der Futtermittelkommission mit Verordnung

1. ... "

Hinsichtlich der Z.4 ist dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst eine Mitkompetenz einzuräumen. Darüber hinaus erscheint die Formulierung der Z.4 rechtstechnisch verunglückt. Der Begriff "unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse" ist nicht definiert. Bestimmungen betreffend Rückstände von Pflanzenschutzmitteln könnten dem Lebensmittelrecht angeglichen werden. Eine rechtstechnisch einwandfreiere Formulierung der Bestimmungen betreffend die Strahlenbelastung erscheint ebenfalls erforderlich. Jedenfalls ist sicherzustellen, daß daraus nicht die Zulässigkeit einer Behandlung von Futtermitteln, Futterzusatzstoffen oder Vormischungen mit ionisierenden Strahlen abgeleitet werden könnte.

- 11 -

ad § 7:

Eine Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln bei Abgabe ab Hof des landwirtschaftlichen Erzeugers erscheint entbehrlich und stellt überdies eine unbillige Härte dar. Es wäre daher in Erwägung zu ziehen, frische Einzelfuttermittel (§ 2 Abs.1) von der Kennzeichnungspflicht generell auszunehmen.

Z.5 ist zu ergänzen durch die Angabe des Verpackers des Futtermittels. Eine Formulierung analog § 6 LMKV bietet sich an. Im übrigen wird darauf verwiesen, daß gerade bei Einzelfuttermitteln, wie Getreide, die Angabe des Erzeugers in der Praxis kaum möglich ist, da dieser in der Regel nicht bekannt ist (Vermengung in loser Sammelverwahrung).

Insgesamt sollten die Kennzeichnungsvorschriften auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden; so könnte z.B. in Z.3 die "Beschreibung bestimmter Gehaltswerte" entfallen.

ad § 8:

Abs.3: Für den Erlaß von Verordnungen nach § 8 Abs.3 sollte dieselbe Einleitung verwendet werden wie sie für Verordnungen gemäß § 6 Abs.3 vorge schlagen wurde.

Abs.5: Im letzten Satz sollte die Möglichkeit einer Verlängerung von Bescheiden verankert werden.

Abs.6: Siehe § 6 Abs.3.

ad § 9:

Abs.1: Entsprechend den Bestimmungen des § 10 ist die lose Lieferung auch in die Formulierung des § 9 Abs.1 aufzunehmen. Es müßte daher nach "bei Lieferung in Tankwagen" ergänzt werden "und bei lose Lieferung".

In Z.3 ist das Zitat des § 8 Abs.4 durch "§ 8 Abs.5" zu ersetzen.

Z.4: Neben der Angabe der Fütterungsanleitung ist es erforderlich, eine allfällige Mischanleitung anzugeben.

Z.5: Wie schon im § 7 Abs.1 Z.5 angeführt, ist auch hier der Verpacker zu ergänzen. (Vgl. § 6 LMKV)

Z.7: In einer einzufügenden Z.7 wäre in Erwägung zu ziehen, das Datum der Gewinnung und die empfohlene Aufbrauchsfrist anzugeben.

Abs.2: Der Begriff "Haustiere" ist nicht definiert. Die Begriffsbestimmungen des § 2 kennen lediglich "Heimtiere". Durch die Beschränkung auf eine solche Tiergruppe wäre gerade der Schutz von Tieren, die für die Gewinnung von Lebensmittel bestimmt sind, nicht gewährleistet, deshalb ist eine entsprechende Umformulierung vorzunehmen.

ad § 10:

Abs.1: Um eindeutig sicherzustellen, daß Behältnisse von Futtermitteln mehrmals verwendet werden dürfen, sollte ergänzt werden "und dieser nicht wieder verwendet werden kann".

- 13 -

Abs.2 Z.4: Der Begriff "Futterblöcke" ist nicht definiert, er ist auch in der Fachsprache nicht allgemein in Verwendung.

Abs.3: In der Z.1 fehlt die in der Praxis bedeutende Form der losen Lieferung an Endverbraucher im Wege eines Zwischenlagers.

Z.1 ist daher um sinngemäß folgende Formulierung zu ergänzen

... "mittelbar im Wege eines Zwischenlagers (Behältnis oder Silo) an den Endverbraucher, soferne die Identität des Mischfuttermittels gewahrt bleibt."

Z.2: Das Futtermittelgesetz kennt den Begriff "Ausgangserzeugnis" nicht, er ist daher gemäß § 2 Abs.1 durch den Begriff "Einzelfuttermittel" zu ersetzen.

ad § 11:

Abs.1 Z.1: ist überdefiniert, "für die Verwendung bei Futtermitteln" ist daher ersatzlos zu streichen.

Abs.2: Die Anführung der Z.1 bis 5 kann ersatzlos entfallen, da sie inhaltlich ohnehin durch Verweis auf § 1 gedeckt sind. Daß Stoffe, die der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben müssen, als Futterzusatzstoffe nicht zugelassen sind, erscheint durch die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes hinreichend abgedeckt.

- 14 -

Abs.3 Z.7: Die Anerkennung von Betrieben unterliegt den Bestimmungen des Gewerberechtes. Es ist daher zu ergänzen "gewerberechtlich" anerkannte ..."

ad § 12:

Abs.1: Auch bei der Erlassung von Bescheiden soll der Futtermittelkommission ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

Abs.2: Die Beschränkung der Möglichkeit der Verlängerung auf ein einziges Mal könnte sich im Einzelfall in der Praxis als nachteilig erweisen, sodaß vorgeschlagen wird, eine weitere Verlängerung ohne Angabe der Häufigkeit und einer weiteren Frist vorzusehen.

Abs. 5: Es müßte sichergestellt werden, daß neue Zusatzstoffe mit zugelassenen und im Futtermittel vorhandenen Komponenten kompatibel sind. Es wäre daher nach "seiner Nachweisbarkeit im Futtermittel" zu ergänzen "seiner Kompatibilität mit anderen Komponenten des ..."

ad § 13:

Abs.1 Z.3: Ergänzung "oder des Verpackers"

Z.5: Bei Vormischungen soll auch gekennzeichnet sein, für welche Futtertype sie bestimmt sind. Eine entsprechende Ergänzung ist daher erforderlich.

Z.6: Der Begriff "Wirkstoffe" ist nicht definiert, es sollte analog LMG besser von "wertbestimmenden Bestandteilen" gesprochen werden.

- 15 -

Z.8: In einer einzufügenden Ziffer 8 ist zu ergänzen "Anleitung über die Anwendung der Vormischung".

Abs.2: Vgl. Einwände und Ergänzungsvorschläge, die schon bei vorangehenden Verordnungsermächtigungen angeführt wurden.

ad § 14:

Abs.1: Die Herstellung und Erprobung von Versuchsmischungen soll nicht allein auf staatliche Anstalten beschränkt bleiben. Vielmehr sollte jede private Initiative und Innovation gefördert werden, daher sollte das Wort "staatliche" durch "geeignete" ersetzt werden. Darüber hinaus wäre zu ergänzen, daß Versuche der zuständigen Behörde anzuzeigen sind.

Abs.3: Es ist nicht eindeutig ersichtlich, wer als "Erzeuger" in Betracht kommt. Es wird daher vorgeschlagen, statt "Erzeuger" zu normieren, daß zur Anmeldung derjenige berechtigt und verpflichtet ist, der ein rechtliches, sachliches oder wirtschaftliches Interesse an Versuchsmischungen hat.

ad § 15:

Abs.2: In der Zusammensetzung der Futtermittelkommission sind zu wenige Vertreter mit praktischer Erfahrung vorgesehen. Es müßten in Anlehnung an die Zusammensetzung der Codexkommission gemäß § 52 Abs.2 lit.m LMG zumindest qualifizierte Fachleute, die von den Sozialpartnern nominiert werden, als weitere Mitglieder der Futtermittelkommission vorgesehen werden.

ad § 16:

Abs.1: kann ersatzlos entfallen, da schon durch die Definition des Inverkehrbringens gemäß § 2 sichergestellt ist, daß auch importierte Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes unterliegen.

Abs.2: die Bestimmung über die Nachweispflicht der Unbedenklichkeit der importierten Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen ist umfassender zu gestalten, jedoch wäre zu prüfen, ob die im Entwurf vorgeschlagene Vorgangsweise bei Importen von frischen Einzelfuttermitteln technisch überhaupt möglich ist. Wenn eine Nachweispflicht der Unbedenklichkeit vorgesehen wird, dann kann dies sicherlich nicht nur für Einzelfuttermittel geschehen, sondern muß alle Waren einbeziehen, die dem Futtermittelgesetz unterliegen. Darüber hinaus wäre zu präzisieren, welche Untersuchungsanstalten solche Bescheinigungen ausstellen können. Weiters ist zu normieren, daß Bescheinigungen der Aufbewahrungspflicht des jeweils Verfügungsberechtigten unterliegen.

ad §§ 17 u. 18:

Der Text der §§ 17 und 18 ist nahezu wörtlich dem LMG entnommen, der Sinn des LMG jedoch, nämlich Rahmenbestimmungen für die Sicherung der Hygiene im Verkehr mit Futtermitteln zu erlassen, wurde nicht übertragen. Es ist daher klarzustellen, daß sich die Bestimmungen der §§ 17 und 18 ausschließlich auf Hygienetatbestände beziehen. Weiters ist klar-

- 17 -

zustellen, daß nicht ein Anerkennungsverfahren für Betriebe, die Futtermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen in Verkehr bringen dürfen, normiert wird, sondern daß diese Bestimmungen für die gewerberechtlich anerkannten Betriebe gelten. Wie bei den anderen Verordnungsermächtigungen ist auch hier die Anhörung der Futtermittelkommission zu verankern.

Abs.1: Zu ergänzen ist "... durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflusst werden, ..."
Analog zum LMG sollten Vorschriften "nicht unzumutbar" sein.

Abs.2: Für Hygienetatbestände wäre statt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst eine Mitkompetenz einzuräumen. An Stelle "der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes" - diese Formulierung würde sämtliche anderen Verordnungsermächtigungen derogieren - muß es lauten "zur Sicherung der Grundsätze der Hygiene ..." Zu ergänzen ist weiters "... an gewerberechtlich anerkannte Herstellerbetriebe für Futtermittel und gewerberechtlich anerkannte Herstellerbetriebe für ..."

Z.3 ist zu ersetzen durch eine sinngemäße Formulierung wie dies § 21 Abs.1 lit.e LMG vorsehen, nämlich "über die Vorgangsweise mit erkennbar verdorbenen ..."

- 18 -

Z.4. ist ersatzlos zu streichen (die Anerkennung von Betrieben ist Sache des Gewerberechtes).

ad § 18 Abs.1:

Zu ergänzen ist "... soweit eine hygienisch nachteilige ...". Statt "zu gewärtigen" muß es lauten "zu besorgen".

ad § 19:

Abs.1: Wie schon zu § 2 Abs.10 ausgeführt wurde, unterliegt auch das Inverkehrbringen von Futtermitteln etc. durch Genossenschaften oder andere Personenvereinigungen auf Grund der Definition des Inverkehrbringens gemäß § 2 Abs.9 den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes, sodaß der Ausdruck "Inverkehrbringen" alleine völlig ausreicht, um alle Rechtsformen von Unternehmen dem FuttermittelG zu unterwerfen.

Abs.1 sollte daher lauten "wer beabsichtigt, Mischfuttermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen in Verkehr zu bringen, hat ..."

Abs.2 müßte lauten "der Meldepflicht gemäß Abs.1 unterliegt auch, wer beabsichtigt, ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln oder Vormischungen anderen zu überlassen. Bei beweglichen Anlagen ist die Meldung jedem Landeshauptmann zu erstatten, in dessen Land die Anlage eingesetzt werden soll."

- 19 -

Abs.3 sollte lauten: "Die Meldepflichtigen haben genaue Aufzeichnungen über die Herstellung, Ein- und Ausgänge der Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren."

ad § 22:

Um sicherzustellen, daß die Probenziehung gemäß Futtermittelgesetz im gebotenen sparsamen Ausmaß erfolgt, sollte vorgesehen werden, daß analog § 39 Abs.5 LMG für entnommene Proben eine bestimmte Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises vom Bund zu leisten ist, wenn die Proben weder zu einer Bestrafung oder Verurteilung, noch zum Verfall der betreffenden Ware geführt hat.

Abs.2: Wiewohl der Gesetzgeber in den Erläuterungen angibt, im FuttermittelG selbst nur Rahmenbedingungen normieren zu wollen, sind die Vorschriften über die Mengen der Probennahme entgegen den Bestimmungen des LMG doch sehr detailliert. Andererseits ist der Rechtsstatus der Gegenprobe nicht eindeutig definiert. Es wird daher vorgeschlagen analog LMG sinngemäß zu bestimmen, daß "... hernach jeder Teil der Probe zweckentsprechend zu verpacken und amtlich zu verschließen" ist. Weiters, daß ein Teil der Probe "der Partei zu Beweiszwecken zurückzulassen" ist. Dem letzten Satz des Abs.2 ist der Ausdruck "... über die Untersuchung (Firmenstempel)" zu ersetzen durch "... über das Unternehmen (Firmenstempel udgl.)"

- 20 -

Abs.4: sollte analog § 39 Abs.6 sinngemäß um folgende Bestimmung ergänzt werden ... "beizulegen, in dem die für den Begutachter beachtlichen Feststellungen und Wahrnehmungen des Organs enthalten sind."

Für einen einzufügenden Abs.6 wäre in Erwägung zu ziehen, ob auch die Bestimmungen des § 36 LMG betreffend die jährliche Festsetzung eines Revisions- und Probenplanes für Futtermittel sinnvoll erscheint.

ad § 23:

Abs.1: Da auch die Fütterung von Futtermitteln den Bestimmungen des FuttermittelG unterliegt, sind im § 23 auch die Tierhalter aufzunehmen. Die Überschrift zu § 23 müßte richtig lauten "Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber und der Tierhalter".

Z.1: Entsprechend den Einwänden zu § 22 Abs.1 ist das Wort "kostenlose" ersatzlos zu streichen.

Z.3 und 4: Diese Bestimmungen gehen über das erforderliche Maß zweifellos weit hinaus. Z.3 sollte daher analog § 38 LMG lauten "Die Zusammensetzung und Herstellung von bestimmten Futtermitteln, Futterzusatzstoffen und Vormischungen den zuständigen Untersuchungsanstalten auf Verlangen bekanntzugeben, wenn diese in einem konkreten Anlaßfall zum Schutz der Gesundheit, zur Sicherung einwandfreier Futtermittel oder zum Schutz vor Täuschung Aufklärung benötigen. Die Z.4 und 5 sind ersatzlos zu streichen.

- 21 -

Abs.2 ist ersatzlos zu streichen. Durch § 23 Abs.1 ist ohnehin normiert, daß auch die Stellvertreter und die Beauftragten der Geschäfts- und Betriebsinhaber den Pflichten gemäß § 23 unterliegen.

ad § 24:

Abs.1: Die Tatbestände, auf Grund derer eine vorläufige Beschlagnahme vorzunehmen ist, sind analog § 4 zu formulieren, nämlich

- "1. daß sie gesundheitsschädlich oder verdorben sind,
2. ...
3. daß ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen sonstige Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder ein Rückfall vorliegt."

Abs.3: Die Beschlagnahme ist jedenfalls mittels Bescheid vorzunehmen. Eine Frist von 2 Wochen erscheint unangemessen lang. Abs.3 sollte daher lauten "das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Vorliegen der Tatbestände gemäß Abs.1 die Beschlagnahme mittels Bescheid unverzüglich anzuordnen. Anderenfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft."

Abs.9: Eine Kostenersatzpflicht kann billigerweise nur dann normiert werden, wenn es im Zuge eines Verfahrens zu einer Bestrafung, Verurteilung und zum Verfall der Ware gekommen ist. Im übrigen ist zu ergänzen, daß die zuständige Behörde über die Kostenersatzpflicht mit Bescheid entscheidet.

- 22 -

ad § 25:

Abs.2: Zu ergänzen ist "... dann mit Verordnung zu ermächtigen ..."

Abs.5: Der Partei muß grundsätzlich das Recht der Akteneinsicht zukommen. Im Hinblick auf ihr Rechtsschutzinteresse ist klarzustellen, daß die Parteien lediglich Kosten für Kopien und Porto, nicht jedoch Befund, Gutachten und Untersuchung der amtlichen Proben zu ersetzen hat.

ad § 27:

Vgl. § 24 Abs.9.

ad 5. Teil:

Die Formulierung der Strafbestimmungen ist gemäß den Änderungsvorschlägen der Tatbestände entsprechend zu adaptieren.

ad Abschnitt II: Lebensmittelgesetz 1975:

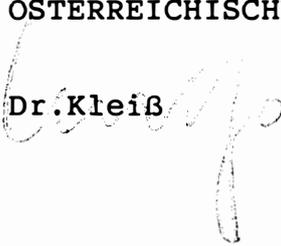
Da hofeigene Futtermittel und Stoffe gemäß § 15 Abs.2 lit.c, d und e LMG auch durch das neue FuttermittelG nur zum Teil erfaßt werden, würde der geplante Wegfall diverser Bestimmungen des § 15 LMG den Schutz des Verbrauchers vor gesundheitsschädlichen Lebensmitteln wesentlich einschränken. Es kann daher nur dem Wegfall der lit.f zugestimmt werden. Die in den Erläuterungen zum

- 23 -

FuttermittelG gegebene Begründung wonach eine Belassung des § 15 LMG zu einer Doppelgeleisigkeit führen würde, ist somit nicht stichhältig.

Auf Grund der zahlreichen, schwerwiegenden Einwände, die aus fachlichen und rechtstechnischen Gründen vorzubringen waren, wird der vorliegende Entwurf des FuttermittelG abgelehnt. Das Vorhaben des Gesetzgebers, das österreichische Futtermittelrecht auf eine zeitgemäße Basis zu stellen, wird jedoch als dringend geboten erachtet und sehr begrüßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND


Dr. Kleiß


Dr. Mayrhofer

25 Exemplare dieser Stellungnahme ergingen
an das Präsidium des Nationalrates.